

Satzung

Freundeskreis Vellore Schorndorf e.V. mit Sitz in Schorndorf

In der Fassung vom 24. März 2026 (nach Beschluss der MV vom gleichen Tag)

§ 1 Name, Sitz und Grundlage

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Vellore Schorndorf e.V.“. Er hat seinen Sitz in Schorndorf und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Die Arbeit geschieht auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen Evangeliums von Jesus Christus. Diese wird im Besonderen durch die Unterstützung des Christian Medical College, Vellore bei dessen medizinischer und sozialer Arbeit für wirtschaftlich benachteiligte Menschen aller Konfessionen und Religionen in seinen Einrichtungen ausgedrückt. Durch die medizinische, soziale und seelsorgerliche Arbeit des CMC mit und an den Menschen, soll die Gnade und Barmherzigkeit des in Jesus Christus geoffenbarten Gottes konkret und spürbar werden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung von im Sinne des §53 Abgabenordnung bedürftigen Patienten sowie von medizinischen, sozialen und seelsorgerischen Aufgaben und Aktivitäten im Rahmen der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit der §§ 52 und 53 Abgabenordnung des Christian Medical College in Vellore, Indien „CMC Vellore“. Es können im Sinne der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit der §§ 52 und 53 Abgabenordnung auch Körperschaften von Trägern unterstützt werden, welche im Council des CMC Vellore vertreten sind und die wesentliche Impulse seitens des CMC Vellore erhalten bzw. umsetzen. Alle Unterstützungsleistungen sollen sich am Bedarf orientieren und nicht durch Religions- oder Konfessionszugehörigkeit beeinflusst werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Sammlung und Weiterleitung von Spenden und Kollekten, die Durchführung von Vorträgen/Veranstaltungen zur Information über das CMC Vellore und Indien sowie die Unterstützung von themenbezogenen Gottesdiensten verwirklicht.

3. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen. Die Gewährung einer angemessenen Vergütung für Dienstleistungen auf Grund besonderer Verträge bleibt hiervon unberührt.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Finanzierung

Die für die Tätigkeit des Vereins benötigten Mittel werden durch freiwillige Gaben, Kollekten, Stiftungen und sonstige Zuwendungen aufgebracht. Feste Beiträge werden nicht erhoben. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Evang. Landeskirche Württemberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1.1 Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern.
- 1.2 Der Verein hat aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder. Das aktive Mitglied beteiligt sich an der Verwirklichung des Satzungszwecks. Das fördernde Mitglied verpflichtet sich zu regelmäßigen Geldspenden
- 1.3 Der Aufnahmeantrag wird beim Vorstand gestellt. Mit dem Antrag erklärt das Mitglied sich zu einer aktiven oder fördernden Mitgliedschaft
- 1.4 Über die aktive Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliedschaft erlischt bei freiwilligem Austritt, der jedem Mitglied jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand freisteht, nach Ausschluss oder Tod. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit jedes Mitglied ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört folgendes:
 - a.) Wahl des Vorstandes und seines Vorsitzenden
 - b.) Einstellung von Mitarbeitenden
 - c.) Erwerb oder Veräußerung von Anlagewerten
 - d.) Aufnahme neuer Mitglieder
 - e.) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
 - f.) Entlastung des Vorstands
 - g.) Änderung der Satzung
 - h.) Auflösung des Vereins

- i.) Sonstige wichtige, die Arbeit des Vereins betreffende Angelegenheiten, die der Vorstand zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorlegt.
3. Zur Mitgliederversammlung können die fördernden Mitglieder eingeladen werden, um sich über die Vereinsarbeit zu informieren.

§ 8 Arbeitsweise

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie kann außerdem einberufen werden, wenn es die Situation des Vereins nach der Einschätzung des Vorstands erfordert. Ein Viertel der Mitglieder können unter schriftlicher Angabe beim Vorstand beantragen, eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich, mit einer Frist von 8 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein Stellvertreter.
4. Die Vereinsmitglieder nehmen ihre Rechte durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung wahr. Jedes Mitglied ist berechtigt, sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person ausüben zu lassen. Die Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung dem Vorstand vorzulegen. Jede Person darf maximal eine fremde Stimme vertreten. Soweit nichts anderes durch diese Satzung oder gesetzlich bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen.
5. Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist erforderlich, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist bzw. vertreten wird. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die darauf folgende mit Wiederholung der Tagesordnung ausgeschriebene Versammlung beschlussfähig, auch wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist bzw. vertreten wird. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Mehrheitsbeschluss mit 3/4 Mehrheit der in der abstimmenden Mitgliederversammlung erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder erfolgen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle werden vom Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern (Vorsitzender, 1. Stellvertreter und 2. Stellvertreter). Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne von §26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Schorndorf, 24. März 2026

gez.

Gerd Winkler
Vorsitzender

gez.

Thomas Oesterle
1. Stellvertreter

gez.

Regina Winkler
2. Stellvertreter (Schatzmeisterin)